

Regel für RAI-Kunden zur Vorgehensweise bei der Aufnahme von Bewohnenden ohne Bedarf nach KLV-Pflegeleistungen, gültig ab: 01.01.2026

Das RAI-System mit interRAI LTCF und RAI-NH ist zur Pflegebedarfsermittlung in der stationären Langzeitpflege entwickelt worden. Jedes pflegerische Assessment wird demnach in eine Pflegeaufwandgruppe (RUG) eingruppiert, welche wiederum gemäss Zeitstudienresultat den KLV-Stufen zugeordnet wird.

Das RAI-System ist ein Pauschalssystem und geht davon aus, dass auch selbstständige oder praktisch selbstständige Bewohnende eines Pflegeheims einen minimalen pflegerischen Unterstützungsbedarf haben. Dies wurde in den bisherigen Zeitstudien bestätigt.

Wenn Alters- oder Pflegeheime Bewohnende gänzlich ohne Bedarf nach pflegerischen Leistungen gemäss KLV 7 aufnehmen, gilt folgende Vorgehensweise:

Wird bei der Klärung zur Aufnahme seitens des Heims festgestellt, dass die Person keinerlei Pflegeleistungen gemäss KLV 7 benötigt oder empfangen wird, muss auf eine Pflegebedarfsermittlung mit dem RAI-System verzichtet werden. Dies können Situationen sein, in denen eine Person beispielsweise aus Wohnungsnot, als Übernachtungsgast oder als Begleitung eines pflegebedürftigen Angehörigen eintritt.

Im Alltag ist darauf zu achten, inwiefern sich ein Pflegebedarf möglicherweise schleichend oder zu Beginn auch sporadisch manifestiert. Insbesondere in den Bereichen:

- Hilfestellung bei Grundpflege (An-/Auskleiden, Essen/Trinken, Toilettenbenutzung, Transfer auf Toilette, persönliche Hygiene, Bad/Dusche)
- Hilfestellung bei Medikamentenmanagement (kontrollierte Verabreichung)
- Individuelle Pflegepläne (Stimmungslage, Verhalten, Kognition)
- Ärztlich delegierte Untersuchungen oder Behandlungen (Vitalzeichen, Verbandwechsel, usw.)

Sofern sich ein Pflegebedarf an einer der oben genannten oder anderen KLV-pflichtigen Leistungen äussert, ist ein Assessment im RAI/interRAI-System durchzuführen.

Wenn sich eine Person in der Pflegeaufwandgruppe PA0 (KLV-Stufe 1) befindet, ist gemäss obigen Ausführungen davon auszugehen, dass auch in der Pflegedokumentation der Bedarf von pflegerischen Leistungen abgebildet ist. Weiterhin gilt: Die aus dem RAI-System abgeleiteten Dokumentationsvorgaben beziehen sich auf die RAI-Kriterien zur Ermittlung der Pflegeaufwandgruppen und nicht auf die Dokumentation von (Einzel-)Leistungen.

Version 12.01.2026